

An die Aktionärinnen und Aktionäre der Flughafen Zürich AG

Einladung zur 26. ordentlichen Generalversammlung

FREITAG, 17. APRIL 2026, 16.30 UHR
THE CIRCLE CONVENTION CENTER, FLUGHAFEN ZÜRICH

Türöffnung um 15.00 Uhr, Konzert Zurich Airport Orchestra ab 15.45 Uhr
Versammlungsbeginn um 16.30 Uhr, im Anschluss Apéro riche.

Traktanden

- 1. Vorlage des Geschäftsberichtes mit Jahres- und Konzernrechnung per 31. Dezember 2025**
- 2. Vorlage der Berichte der Revisionsstelle zur Jahres- und Konzernrechnung**
- 3. Genehmigung des Geschäftsberichtes mit Jahres- und Konzernrechnung für das Jahr 2025**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht mit Jahres- und Konzernrechnung für das Jahr 2025 zu genehmigen.

Erläuterungen zum Antrag auf Genehmigung des Geschäftsberichtes unter Traktandum 3:

Die Konzernrechnung wird gemäss International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt, auf einen gesetzlichen Lagebericht wird verzichtet. Über den Bericht über nichtfinanzielle Belange wird getrennt abgestimmt. Dieser ist nicht Teil des Genehmigungsbeschlusses unter diesem Traktandum.



4. Genehmigung des Berichtes über nichtfinanzielle Belange zum Geschäftsjahr 2025

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bericht über nichtfinanzielle Belange, enthalten im Integrierten Bericht 2025, Kapitel Nachhaltigkeit bzw. Seiten 44 – 132 für das Jahr 2025 zu genehmigen.

Erläuterungen zum Antrag auf Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange unter Traktandum 4:

Der Bericht über nichtfinanzielle Belange wird der Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2025 zur Genehmigung unterbreitet.

Der Bericht gibt Rechenschaft über die Themen Umwelt (insbesondere Klimaschutz), Soziales, Arbeitnehmer, Achtung der Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung. Die Berichterstattung folgt den GRI-Standards.



5. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2025 (nicht bindend)

Der Verwaltungsrat beantragt der Abnahme des Vergütungsberichtes 2025, enthalten im Integrierten Bericht 2025, Kapitel Corporate Governance, Abschnitt Vergütungsbericht bzw. Seiten 154 – 177, konsultativ zuzustimmen.

Erläuterungen zur Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2025 unter Traktandum 5:

Der Bericht gibt Rechenschaft über die von der Generalversammlung 2024 für das Geschäftsjahr 2025 genehmigte Vergütungssumme des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Weiter werden die aktuellen Vergütungsgrundsätze dargelegt. Erläuterungen zum Vergütungssystem finden sich unter Traktandum 9.



6. Entlastung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für ihre Tätigkeit im Jahr 2025 Décharge zu erteilen.

Erläuterungen zur Entlastung des Verwaltungsrats unter Traktandum 6:

Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats erklären die zustimmenden Aktionärinnen und Aktionäre, dass sie die verantwortlichen Personen für Ereignisse aus dem vergangenen Geschäftsjahr, die den Aktionärinnen und Aktionären zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Rechenschaft ziehen werden.

7. Zuweisung von freiwilligen Gewinnreserven in die gesetzliche Gewinnreserve

Der Verwaltungsrat beantragt, einen Teil der bestehenden freiwilligen Gewinnreserven in der Höhe von CHF 108'000'000 gemäss Jahresabschluss 2025 (handelsrechtlicher Abschluss) den gesetzlichen Gewinnreserven zuzuweisen.

Freiwillige Gewinnreserven (vor Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve)	CHF 109'877'971
Zuweisung von freiwilligen Gewinnreserven an die gesetzliche Gewinnreserve	- CHF 108'000'000
Freiwillige Gewinnreserven (nach Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve)	CHF 1'877'971

Erläuterung zur Zuweisung von freiwilligen Gewinnreserven in die gesetzliche Gewinnreserve (Traktandum 7):

An den Generalversammlungen der Jahre 2023 bis 2025 wurden die im Einzelabschluss vorgesehenen Zuweisungen an die gesetzlichen Gewinnreserven nicht beantragt. Dieser formelle Fehler hat keine Auswirkung auf die Höhe des Eigenkapitals. Die Flughafen Zürich AG verfügte stets über freiwillige Gewinnreserven und ausreichende Gewinnvorräte. Nun soll ein Teil der freiwilligen Gewinnreserven in der Höhe von CHF 108 Mio. gemäss Jahresabschluss 2025 (handelsrechtlicher Einzelabschluss) der gesetzlichen Gewinnreserve zugewiesen werden.

Die Zuweisung der freiwilligen Gewinnreserven in die gesetzliche Gewinnreserve liegt in der Kompetenz der Generalversammlung. Durch die Statuten der Gesellschaft und durch bisherige Beschlüsse der Generalversammlung wird den freiwilligen Gewinnreserven keine besondere Zweckbestimmung zugewiesen.

Zusammen mit der beantragten Einlage aus dem Bilanzgewinn (Traktandum 8) in die gesetzliche Gewinnreserve wird sichergestellt, dass die gesetzliche Gewinnreserve die Hälfte des Aktienkapitals der Gesellschaft gemäss Art. 672 OR erreicht.

Im Falle einer Ablehnung einer Zuweisung der freiwilligen Gewinnreserven in die gesetzliche Gewinnreserve durch die Generalversammlung soll eine Äufnung der gesetzlichen Gewinnreserve aus dem Gewinnvortrag erfolgen (siehe nachfolgend Traktandum 8.2).

8. Verwendung des Bilanzgewinns

8.1. Verwendung des Bilanzgewinns - Grundantrag bei Annahme von Traktandum 7

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Verwendung des Bilanzgewinns:

Jahresgewinn 2025 (Handelsrecht)	CHF 315'506'624
Vortrag 2024	CHF 2'162'311'521
Total Bilanzgewinn 2025	CHF 2'477'818'145
Einlage in die gesetzliche Gewinnreserve	CHF 3'139'862
Auszahlung einer ordentlichen Dividende von brutto CHF 8.50 / Aktie ¹	CHF 260'965'938
Vortrag auf neue Rechnung	CHF 2'213'712'345

¹ Das Dividendenerfordernis deckt alle ausstehenden Namenaktien ab. Die sich im Zeitpunkt der Dividendenerklärung im Eigentum der Gesellschaft befindenden Titel sind jedoch nicht dividendenberechtigt. Damit kann sich das ausgewiesene Dividendenerfordernis entsprechend reduzieren.

8.2. Verwendung des Bilanzgewinns - Alternativantrag bei Ablehnung von Traktandum 7

Sollte der Antrag in Traktandum 7 abgelehnt werden, so beantragt der Verwaltungsrat folgende Verwendung des Bilanzgewinns:

Jahresgewinn 2025 (Handelsrecht)	CHF 315'506'624
Vortrag 2024	CHF 2'162'311'521
Total Bilanzgewinn 2025	CHF 2'477'818'145
Einlage in die gesetzliche Gewinnreserve	CHF 111'139'862
Auszahlung einer ordentlichen Dividende von brutto CHF 8.50 / Aktie²	CHF 260'965'938
Vortrag auf neue Rechnung	CHF 2'105'712'345

Erläuterungen zu den unter Traktandum 8 vorgelegten Anträgen zur Ausschüttung einer Dividende:

Im handelsrechtlichen Einzelabschluss der Flughafen Zürich AG resultiert für das Jahr 2025 ein Gewinn von CHF 315'506'624. Der handelsrechtliche Gewinn fliesst gemäss Obligationenrecht in die Berechnungsgrundlage für die Verwendung des Bilanzgewinns mit ein, welche dem Aktionär anlässlich der Generalversammlung vorgelegt wird.

Der Beschluss über die Ausschüttung einer Dividende erfordert eine vorgängige Zuweisung in die gesetzliche Gewinnreserve. Mit der beantragten Einlage erreicht die gesetzliche Gewinnreserve den Betrag von CHF 153.5 Mio. (50% des Aktienkapitals von CHF 307.0 Mio.).

Das erfolgreiche Geschäftsjahr erlaubt, den Aktionären eine ordentliche Dividende auszuschütten, gemäss der derzeitigen Dividendenpolitik, die eine Ausschüttungsquote rund 75% anstrebt, unter Berücksichtigung der finanziellen Tragfähigkeit der Unternehmung, des Investitionsbedarfs sowie der Erwartungen des Kapitalmarkts. Dies ermöglicht eine angemessene Beteiligung der Aktionäre am Unternehmenserfolg bei gleichzeitiger Wahrung der finanziellen Flexibilität und Stabilität. Der auszuschüttende Betrag aus ordentlicher Dividende beläuft sich auf CHF 8.50 pro Aktie respektive CHF 260'965'938. Die Dividendenrendite basierend auf dem Kurswert der Aktie per Ende 2025 von CHF 251.80 beträgt 3.4% (Vorjahr: 2.6%).

Sollte die Generalversammlung der unter Traktandum 7 beantragten Zuweisung von freiwilligen Gewinnreserven in die gesetzliche Gewinnreserve nicht zustimmen, so beantragt der Verwaltungsrat im Alternativantrag 8.2 eine entsprechend höhere Einlage in die gesetzlichen Gewinnreserve. Traktandum 8.2 kommt nur zur Abstimmung, wenn Traktandum 7 abgelehnt wird. Der Antrag auf Auszahlung einer ordentlichen Dividende ändert sich nicht.

9. Genehmigung der an die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung auszurichtenden Vergütungen im Geschäftsjahr 2027

9.1. Maximaler Gesamtbetrag für die Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von maximal CHF 1'900'000 für die Vergütungen des Verwaltungsrats im Jahr 2027 zu genehmigen.

9.2. Maximaler Gesamtbetrag für die Mitglieder der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von maximal CHF 6'500'000 für die Vergütungen der Geschäftsleitung im Jahr 2027 zu genehmigen.

² Das Dividendenerfordernis deckt alle ausstehenden Namenaktien ab. Die sich im Zeitpunkt der Dividendenerklärung im Eigentum der Gesellschaft befindenden Titel sind jedoch nicht dividendenberechtigt. Damit kann sich das ausgewiesene Dividendenerfordernis entsprechend reduzieren.

Erläuterungen zu den unter Traktandum 9 vorgelegten Vergütungs-Anträgen:

Die zur Genehmigung vorgelegten Beträge haben sich gegenüber dem Geschäftsjahr 2026 nicht verändert, sie liegen in der Regel deutlich über den tatsächlich ausgerichteten Beträgen. Dies ergibt sich daraus, dass die Genehmigungsbeträge die theoretisch möglichen Maximalbeträge abdecken müssen, welche nur unter ganz bestimmten Konstellationen zum Tragen kommen. Die im Geschäftsjahr 2027 tatsächlich ausgerichteten Vergütungen werden im darauffolgenden Jahr im Vergütungsbericht ausgewiesen, der der Generalversammlung zur konsultativen Abnahme unterbreitet wird. Das Nomination & Compensation Committee unterzieht die Vergütungsmodelle des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung einer jährlichen Überprüfung.

Bei den Vergütungen des Verwaltungsrats (9.1) ist der beantragte Gesamtbetrag mit demjenigen des Vorjahres identisch. Das Vergütungsmodell ist vom Verwaltungsrat im Jahr 2023 strukturell angepasst worden und wird seit der Generalversammlung 2024 umgesetzt.

Der beantragte Gesamtbetrag für die Vergütungen der Geschäftsleitung (9.2) wird unverändert bei CHF 6.5 Mio. belassen. Der Verwaltungsrat hat das Modell der variablen Vergütung der Geschäftsleitung per 1. Januar 2025 angepasst. Die variable Vergütung ist neu abhängig von der Zielerreichung eines finanziellen Ziels, das zu 2/3 gewichtet wird, und der Zielerreichung qualitativer Ziele, die zu 1/3 gewichtet werden. Werden die gesetzten Zielwerte übertroffen, kann die variable Vergütung maximal 150% des Basissalärs des CEO bzw. 75% des Basissalärs für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung erreichen. Das Basissalär der Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Für das Geschäftsjahr 2026 wurde das Basissalär nicht erhöht. Von der variablen Vergütung wird ein Drittel in Aktien ausbezahlt, die während vier Jahren gesperrt sind. Der Verwaltungsrat strebt an, im Jahr 2026 ein neues Vergütungssystem einzuführen, das auch Vergütungselemente umfasst, die auf Leistungswerten beruhen, sich die über einen mehrjährigen Zeitraum bemessen (Long-Term-Incentive). Dies setzt jedoch voraus, dass die beantragte Statutenänderung von der Generalversammlung angenommen wird (siehe nachfolgend Traktandum 11).

Für weitere Informationen zum Vergütungssystem siehe nachfolgend Traktandum 11, sowie Integrierter Bericht 2025, Kapitel Corporate Governance, Abschnitt Vergütungsbericht bzw. Seiten 154 – 177.



10. Wahlen

10.1. Wahlen in den Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl folgender Mitglieder:

- Josef Felder
- Stephan Gemkow
- Corine Mauch
- Claudia Pletscher

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Stefan Paul als neues Mitglied des Verwaltungsrats.

10.2. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Josef Felder als Präsident des Verwaltungsrats.

Erläuterungen zu den unter Traktandum 10.1 – 10.2 vorgelegten Wahl-Anträgen:

Vier bisherige Mitglieder des Verwaltungsrats werden für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr zur Wiederwahl vorgeschlagen. Angaben zur Person und zu den Interessenbindungen der Verwaltungsratsmitglieder finden sich

im Corporate Governance Teil des Geschäftsberichtes (Integrierter Bericht 2025, Kapitel Corporate Governance/Verwaltungsrat bzw. S. 137 – 142). Corine Mauch wird der Generalversammlung als Repräsentantin der Stadt Zürich zur Wahl vorgeschlagen. Die Stadt Zürich hält eine signifikante Beteiligung an der Flughafen Zürich AG. Es bestehen für Corine Mauch keinerlei Abhängigkeiten gegenüber dem grössten Aktionär, dem Kanton Zürich. Guglielmo Brentel tritt nach 12 Amtsjahren nicht mehr zur Wahl in den Verwaltungsrat an.



Als neues Mitglied des Verwaltungsrats schlägt der Verwaltungsrat Stefan Paul vor.

Portrait Stefan Paul



Stefan Paul (57, Schweizer/Deutscher) ist seit dem Jahr 2022 CEO bei Kühne+Nagel International AG, Schindellegi, einem börsenkotierten Unternehmen und grössten Anbieter im weltweiten See- und Luftfrachtgeschäft. Zuvor war Stefan Paul während neun Jahren bereits Mitglied der Geschäftsleitung, verantwortlich für die Landverkehrsaktivitäten und den Vertrieb, und bis im Jahr 2013 in verschiedenen Führungsfunktionen u.a. bei DHL in Deutschland, Belgien und Grossbritannien tätig. Stefan Paul ist im Board von verschiedenen internationalen Business Organisationen, darunter die Swiss American Chamber of Commerce und der International Business Leaders Advisory Council (IBLAC) for the Mayor of Shanghai. Aufgrund der Governance-Vorgaben bei Kühne+Nagel International AG kann Stefan Paul das Mandat als Mitglied des Verwaltungsrats übernehmen, er verfügt über keine anderen externen VR-Mandate.

Stefan Paul ist unabhängig. Es gibt keine materiellen kommerziellen Beziehungen zwischen Kühne+Nagel International AG und der Flughafen Zürich AG.

Mit seinen langjährigen Erfahrungen auf Stufe Geschäftsleitung eines international ausgerichteten Logistikdienstleisters wird Stefan Paul den Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG ideal ergänzen.

Zusammen mit den vom Kanton Zürich delegierten Mitgliedern des Verwaltungsrats setzt sich der Verwaltungsrat aus vier Frauen und vier Männern zusammen. Die vom Kanton delegierten Mitglieder des Verwaltungsrats sind in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrat nicht von der Generalversammlung zu wählen. Sie üben ihr Mandat mit den gleichen Rechten und Pflichten wie jedes andere Mitglied des Verwaltungsrats aus. In gesetzlich festgelegten Fällen kann der Kanton den Delegierten Weisungen erteilen, dies gilt für Beschlüsse des Verwaltungsrats zu Änderungen der Lage und Länge der Pisten und zu Änderungen des Betriebsreglements mit wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung. Die Einsitznahme von Vertretern einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist im schweizerischen Gesellschaftsrecht explizit vorgesehen und gestützt darauf in den Statuten der Flughafen Zürich AG entsprechend verankerten Konstituierungsvariante vorgesehen. Im vorliegenden Fall ist der delegationsberechtigte Kanton Zürich zugleich grösster Aktionär und das Ausmass seines Delegationsrechts entspricht jenem seiner Beteiligung.

10.3. Wahl der Mitglieder des Nomination & Compensation Committee

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Mitglieder des Nomination & Compensation Committee:

- Stefan Paul
- Claudia Pletscher
- Beat Schwab
- Josef Felder (ohne Stimmrecht)

Erläuterungen zu den unter Traktandum 10.3 vorgelegten Wahl-Anträgen:

Drei bisherige Mitglieder des Nomination & Compensation Committee werden für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr zur Wiederwahl vorgeschlagen. Als neues Mitglied des Nomination & Compensation Committee wird für die Amtsdauer von einem Jahr Stefan Paul vorgeschlagen.

10.4. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters für eine Amtsdauer von einem Jahr

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Marianne Sieger als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis und mit der ordentlichen Generalversammlung 2027.

Erläuterungen zu den unter Traktandum 10.4 vorgelegten Wahl-Anträgen:

Die zur Wiederwahl als unabhängige Stimmrechtsvertreterin vorgeschlagene Marianne Sieger hat keinerlei weitere oder andere berufliche oder mandatsmässige Beziehungen zur Flughafen Zürich AG oder persönliche Verbindungen zu deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Sie übt das Mandat als unabhängige Stimmrechtsvertreterin in völliger Unabhängigkeit aus und ist dabei ausschliesslich den Aktionärinnen und Aktionären und deren Instruktionen verpflichtet. Angaben zur Person: Rechtsanwältin, Studium an der Universität Zürich, Partnerin in der Anwaltskanzlei SILK Rechtsanwälte, Zürich.

10.5. Wahl der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2026

Der Verwaltungsrat beantragt, für das Geschäftsjahr 2026 das Unternehmen EY (Ernst & Young AG), Zürich, als Revisionsstelle zu wählen.

Erläuterungen zu den unter Traktandum 10.5 vorgelegten Wahl-Anträgen:

Die zur Wiederwahl als Revisionsstelle vorgeschlagene Prüfgesellschaft EY nimmt das Mandat seit dem Jahr 2018 wahr. Der Verwaltungsrat hat die bisherigen Leistungen von EY durch eine externe Fachperson überprüfen lassen, der EY professionelle und sorgfältige Prüfverfahren attestiert, trotz der fehlerhaften Zuweisung an die gesetzlichen Gewinnreserven für die Geschäftsjahre 2022 bis 2024. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung, empfiehlt der Verwaltungsrat EY das Mandat als Revisionsstelle für das laufende Geschäftsjahr zu erteilen. Der Verwaltungsrat wird das Mandat der Revisionsstelle turnusgemäss neu ausschreiben.

11. Statutenrevision 2026 (siehe Anhang zu dieser Einladung)

11.1. Formelle Anpassungen in den Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt den Anpassungen in Artikel 6 und Artikel 17 der Statuten gemäss Entwurf im Anhang zuzustimmen.

11.2. Bestimmung zur Vergütungsregelung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt den Anpassungen in Artikel 28 der Statuten gemäss Entwurf im Anhang zuzustimmen.

Erläuterungen zur Statutenrevision unter Traktandum 11:

Zu 11.1 Die Anpassung in Artikel 6 der Statuten betrifft die ersatzlose Streichung einer nicht mehr gültigen Kurz-Bezeichnung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Die Kurzbezeichnung «Lex Friedrich» ist nicht mehr korrekt.

Das Recht des Aktionärs sich an der Generalversammlung vertreten zu lassen, soll erweitert werden. Der Wortlaut in Artikel 17 Absatz 2 der Statuten zum Recht der Aktionäre sich an der Generalversammlung vertreten zu lassen, ist heute in den Statuten eingeschränkt. Diese Einschränkung entspricht nicht den Vorgaben des Aktienrechts. Jede Aktionärin oder jeder Aktionär kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch eine andere Person an der Generalversammlung vertreten lassen, die nicht Aktionärin oder Aktionär sein muss. Unverändert möglich ist sodann die Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Zu 11.2 In Artikel 28 der Statuten werden die Vergütungselemente der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung geregelt. Sie betreffen die Vergütung des Verwaltungsrats mit Jahrespauschalen und die Vergütung der Geschäftsleitung, die ein festes Grundgehalt umfasst und zusätzlich eine variable Vergütung umfassen kann.

Bei der Vergütung des Verwaltungsrats soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Teil des Honorars in Aktien auszuzahlen und offen zu lassen, ob diese Aktien einer Veräusserungssperre unterliegen müssen. Sodann wird nicht mehr verlangt, dass der Verwaltungsrat einen Teil des Honorars in Form von Sitzungsgeldern erhalten soll.

In der neuen Regelung zur variablen Vergütung der Geschäftsleitung kommt zum Ausdruck, dass der variablen Vergütung verschiedene Leistungs- und Zielwerte zugrunde gelegt werden sollen. Es wird zudem die Möglichkeit geschaffen, dass die variable Vergütung der Geschäftsleitung auch an die Erreichung von Zielen geknüpft wird, die sich über einen mehrjährigen Zeitraum bemessen (Long-Term-Incentive). Damit können die Interessen von Investoren auf einen nachhaltigen Unternehmenserfolg mit den Zielen der Geschäftsleitung besser in Einklang gebracht werden. Die variable Vergütung kann somit auf Basis jährlicher Ziele (Short-Term-Incentive) und auf Basis langfristiger Ziele (Long-Term-Incentive) oder als Kombination der beiden Elemente festgelegt werden. Der Verwaltungsrat und der Vergütungsausschuss werden ermächtigt, die Details der Vergütung der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats zu regeln. In den Statuten werden dazu die Grundsätze für die Vergütung festgehalten.

Die Generalversammlung steuert die Vergütung weiterhin über den jeweiligen Gesamtbetrag, der für die Vergütung des Verwaltungsrats und für die Vergütung der Geschäftsleitung prospektiv für das folgende Geschäftsjahr gesprochen wird.

12. Verschiedenes

ANHANG – Statutenentwurf ab Seite 10

Anhang zu Traktandum 11: Statutenrevision 2026

Statuten bestehend	Statuten neu
Artikel 6 Aktienbuch, Eintragungsbeschränkung	Artikel 6 Aktienbuch, Eintragungsbeschränkung
1 2 Das Gesuch um Eintragung als stimmberechtigter Aktionär im Aktienbuch kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden: 1. 2. soweit und solange die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch Doppelbesteuerungsabkommen und das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer (Lex Friedrich) geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen, 3. 3	1 2 Das Gesuch um Eintragung als stimmberechtigter Aktionär im Aktienbuch kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden: 1. 2. soweit und solange die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch Doppelbesteuerungsabkommen und das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer (Lex Friedrich) geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen, 3. 3
Artikel 17 Stimmrecht, Vertretung	Artikel 17 Stimmrecht, Vertretung
1 2 Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen im Aktienbuch eingetragenen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen andere Aktionäre vertreten, sofern es sich nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt. 3	1 2 Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch eine andere Person einen anderen im Aktienbuch eingetragenen Aktionär, die der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen andere Aktionäre vertreten, sofern es sich nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt. 3
Artikel 28 Vergütungselemente	Artikel 28 Vergütungselemente
¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung, die sich aus Jahrespauschalen für die Tätigkeit im Verwaltungsrat und gegebenenfalls in dessen Ausschüssen und aus Sitzungsgeldern zusammensetzt, zuzüglich Übernahme der gesamten auf diesen Beträgen von Gesetzes wegen anfallenden Sozialversicherungsbeiträge durch die Gesellschaft. Die Jahrespauschalen können zu höchstens einem Drittel in mit einer vierjährigen Sperrfrist versehenen Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden. Allfällige die Vergütungen des Verwaltungsrates betreffende Verträge werden auf maximal eine Amtsdauer abgeschlossen. ² Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine auf Einzelarbeitsverträgen basierende Vergütung. Die Arbeitsverträge werden grundsätzlich auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und enthalten Kündigungsfristen von nicht länger als 12 Monaten. Werden ausnahmsweise befristete Verträge geschlossen, darf	¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine fixe Vergütung, die sich aus Jahrespauschalen für die Tätigkeit im Verwaltungsrat und gegebenenfalls in dessen Ausschüssen und aus Sitzungsgeldern zusammensetzt, zuzüglich Übernahme der gesamten auf diesen Beträgen von Gesetzes wegen anfallenden arbeitgeberseitigen Sozialversicherungsbeiträge durch die Gesellschaft. Die Jahrespauschalen können zu höchstens einem Drittel in mit einer vierjährigen Sperrfrist versehenen Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden. Allfällige die Vergütungen des Verwaltungsrats betreffende Verträge werden auf maximal eine Amtsdauer abgeschlossen. ² Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine auf Einzelarbeitsverträgen basierende Vergütung. Die Arbeitsverträge werden grundsätzlich auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und enthalten Kündigungsfristen von nicht länger als 12 Monaten. Werden ausnahmsweise befristete Verträge geschlossen, darf

deren Dauer 12 Monate nicht übersteigen. Die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung setzen sich aus einem festen Grundgehalt und allfälligen weiteren, erfolgsunabhängigen Elementen (fixe Vergütung) sowie einem erfolgsabhängigen variablen Lohnanteil (variable Vergütung) zusammen, zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und Beiträgen an die Altersvorsorge. ³ Der variable Lohnanteil der Mitglieder der Geschäftsleitung wird zu mindestens einem Drittel in mit einer vierjährigen Sperrfrist versehenen Aktien der Gesellschaft und im Übrigen in bar ausgerichtet und kann nicht mehr als 150% des festen Grundgehalts betragen. Er bemisst sich nach dem Kriterium des Erreichens eines für die Unternehmung jeweils pro Geschäftsjahr definierten Zielwertes für den Unternehmenserfolg. In begründeten Ausnahmefällen und unter Einhaltung der obgenannten Obergrenze kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen eine patronale Erhöhung des variablen Lohnanteils gewähren. Bei unterjährigem Austritt sowie bei einer allfälligen Freistellung kann der variable Lohnanteil auf der Grundlage einer Zielerreichung zu 100% und vollumfänglich in bar ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vergütungsausschusses für die weitere Detailregelung ein entsprechendes Reglement erlassen. ⁴ Nicht als Vergütung gelten geringfügige Sachleistungen, Mitarbeitervergünstigungen und ähnliche Fringe Benefits, welche die Gesellschaft in genereller Weise auch Mitarbeitern tieferer Funktionsstufen offeriert, sowie Leistungen im Sinne von Art. 32 der Statuten. ⁵ Der Verwaltungsrat legt die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Rahmen dieses Abschnitts IV der Statuten und gestützt auf die von der Generalversammlung gefassten Genehmigungsbeschlüsse nach seinem pflichtgemässen Ermessen (inkl. Bewertung der Aktien mit Sperrfrist) fest, soweit nicht die Statuten oder das Organisationsreglement andere Zuständigkeiten vorsehen.	deren Dauer 12 Monate nicht übersteigen. Die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung setzen sich aus einem festen Grundgehalt und allfälligen weiteren, erfolgsunabhängigen Elementen (fixe Vergütung) sowie einem erfolgsabhängigen variablen Lohnanteil (variable Vergütung) zusammen, zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und Beiträgen an die Altersvorsorge. ³ Die variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich an den Zielen der Gesellschaft, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Die langfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich an den strategischen und/oder finanziellen Zielen der Gesellschaft, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst, sowie an Elementen zwecks Mitarbeiterbindung. Die jährlichen Zielgrössen der kurz- und langfristigen Vergütungselemente werden jeweils in Prozenten des Grundgehalts festgelegt. ⁴ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Leistungswerte, Leistungsziele und Zielhöhen der kurz- und langfristigen variablen Vergütungselemente der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie deren Erreichung fest. ⁵ Die Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung kann in der Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. ⁶ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen und/oder allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen für die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung fest. ⁷ Nicht als Vergütung gelten geringfügige Sachleistungen, Mitarbeitervergünstigungen und ähnliche Fringe Benefits, welche die Gesellschaft in genereller Weise auch Mitarbeitern tieferer Funktionsstufen offeriert, sowie Leistungen im Sinne von Art. 32 der Statuten. ⁸ Der Verwaltungsrat legt die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Rahmen dieses Abschnitts IV der Statuten und gestützt auf die von der Generalversammlung gefassten Genehmigungsbeschlüsse nach seinem pflichtgemässen Ermessen (inkl. Bewertung von der Aktien und von Anwartschaften auf Aktien mit Sperrfrist) fest, soweit nicht die Statuten oder das Organisationsreglement andere Zuständigkeiten vorsehen.
--	---

Organisatorisches

Den im Aktienregister eingetragenen stimmberechtigten Aktionärinnen und Aktionären werden mit der Einladung ein Antwort- und Instruktionsformular für die Stimmabgabe sowie der Kurzbericht zum Geschäftsjahr 2025 zugestellt. Der vollständige Geschäftsbericht 2025 mit der Jahresrechnung und den Revisorenberichten ist als Integrierter Bericht auf <https://report.flughafen-zuerich.ch/2025/ar/de/> aufgeschaltet.



Im Falle von Aktienübertragungen, welche nach dem Stichtag für den Versand der GV-Einladungen abgewickelt werden, können Eintragungsgesuche, welche bis zum 10. April 2026 beim Aktienregister der Flughafen Zürich AG eintreffen, noch vor der Generalversammlung behandelt und das Abstimmungsinstruktionsformular kann den neuen Aktionärinnen und Aktionären noch zugestellt werden. Später eintreffende Gesuche können erst nach dem 17. April 2026 behandelt werden, so dass die entsprechenden Aktien an der Generalversammlung 2026 nicht stimmberechtigt sind. Soweit Aktien vor der Generalversammlung veräussert werden, können die darauf entfallenden Stimmrechte nicht mehr ausgeübt werden. Bereits zugestellte Zutrittskarten verlieren ihre Gültigkeit. Im Falle einer teilweisen Veräusserung kann die Zutrittskarte anlässlich der Generalversammlung beim Informationsschalter ausgetauscht werden.

Aktionärinnen und Aktionäre, welche nicht persönlich an der Generalversammlung teilzunehmen beabsichtigen, haben die Möglichkeit, sich wie folgt vertreten zu lassen:

- durch eine andere Person ihrer Wahl, indem sie auf dem Antwortformular die Angaben zur vertretungsberechtigten Person ausfüllen. Die Zutrittskarte wird direkt der vertretungsberechtigten Person zugestellt.
- durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, Frau Rechtsanwältin Marianne Sieger, Kuttelgasse 8, 8022 Zürich, durch Retournierung des entsprechend ausgefüllten Antwortformulars oder durch elektronische Erteilung von Stimminstruktionen unter Verwendung des auf dem Antwortformular vermerkten Zugangscodes.

Aktionärinnen und Aktionäre haben die Möglichkeit die Generalversammlung im **Livestream** zu verfolgen: www.flughafen-zuerich.ch/gv2026; Kennwort: GV2026FZAG. Die Ausübung des Stimmrechts oder Fragen zu stellen, ist über Livestream *nicht* möglich.

Die Generalversammlung wird per Livestream aufgezeichnet und live durch die Flughafen Zürich AG veröffentlicht. Die Aufnahmen werden zur Protokollführung verwendet und anschliessend gelöscht. Fragen bzw. Anliegen dazu können bei der Redneranmeldung vorgebracht werden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Felder'.

Josef Felder
Präsident des Verwaltungsrats

Beilagen

Antwort- und Instruktionsformular
Kurzbericht zum Geschäftsjahr 2025